

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00679 vom 26. Juni 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00679](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00679)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00679 du 26 juin 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00679 del 26 giugno 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C\_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 2**

Dagegen erhob der Versicherte am 13. Juni 2015 Beschwerde und beantragte, ihm sei ab 1. Juli 2013 eine unbefristete ganze Rente zuzusprechen und die Kinderrente sei

entsprechend anzupassen. Eventualiter seien weitere Abklärungen zu tätigen und subeventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung zurückzuweisen. Zudem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung sowie ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person des Unterzeichnenden zu bewilligen (Urk. 1). Mit Eingabe vom 30. Juni 2016 zog der Beschwerdeführer sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung zurück (Urk. 6, Urk. 7/2). Mit Beschwerdeantwort vom 5. Juli 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin, es sei dem Beschwerdeführer eine reformatio in peius anzudrohen, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 8). Mit Verfügung vom 6. Juli 2016 ordnete das hiesige Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 10). In seiner Replik vom 7. September 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 12), während die Beschwerdegegnerin

mit Eingabe vom

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, die Abklärungen hätten ergeben, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Februar 2013 erheblich verschlechtert habe und ihm keinerlei Tätigkeit mehr zumutbar gewesen sei. Seit April 2014 habe sich die gesundheitliche Situation wieder verbessert und eine leidensangepasste Tätigkeit sei ihm ab Mai 2015 wieder zu 70 % zumutbar (Urk. 2/1). In der Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, gemäss Z.\_\_\_\_-Gutachten bestehe ab Mai 2014 eine Arbeitsfähigkeit von 70 % in adaptierten Tätigkeiten. Damit bestehe bereits ab Mai 2014 und nicht erst ab August 2015 nur noch ein Anspruch auf eine Viertelsrente (Urk. 8).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer brachte seinerseits im Wesentlichen vor, sein Gesundheitszustand habe sich seit dem Jahr 2014 nicht verbessert. Eine Verbesserung sei in den Akten nicht genügend ausgewiesen (Urk. 1). Gemäss den Ausführungen der Z.\_\_\_\_-Gutachter sei der gastroenterologische Status unverändert. Er sei nach wie vor vollständig arbeitsunfähig (Urk. 12). 3.

### **E. 3**

. Oktober 2016 auf eine Duplik verzichtete (Urk. 1)

### **E. 3.1**

Im Rahmen des vorliegenden Rentenrevisionsverfahrens liess die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer vom Z.\_\_\_\_

allgemeininternistisch, psychiatrisch, orthopädisch sowie gastroenterologisch begutachten. Im polydisziplinären Gutachten vom 28. Mai 2015 (Urk. 9/208)

werden die bis zur Begutachtung des Beschwerdeführers aktenkundigen medizinischen Berichte unter Einschluss des MEDAS-Gutachtens vom 13. November 2006 (Urk. 9/104) zusammengefasst (Urk. 9/208/5-14), weshalb

sie

an

dieser

Stelle

nicht noch einmal wiedergegeben werden. Soweit erforderlich, wird in den nachfolgenden Erwägungen darauf Bezug genommen.

### **E. 3.2**

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die nachvollziehbaren gutachterlichen Schlussfolgerungen davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Erhöhung der Rente im Jahr 2013

in internistischer sowie orthopädischer Hinsicht wesentlich verbessert hat .

Aufgrund der ausgewiesenen Verbesserung des Gesamt-Gesundheitszustands vermag der Beschwerdeführer auch mit seinem Vorbringen, gemäss den gutachterlichen Ausführungen sei der gastroenterologische Zustand unverändert (E. 2.2) , nicht durchzudringen. 4.3.3

Soweit die Gutachter hinsichtlich des Zeitpunktes der Verbesserung retrospektiv dafürhielten , dass bereits ab Mai 2014 von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit

auszugehen sei

(vgl. E. 3 . 8 ), fehlen echtzeitliche Berichte , welche diese Einschätzung bestätigen . Im Zeitraum ab Mai 2014 bis zur Begutachtung im Mai 2015 liegen keine konkreten Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen vor und die in dieser Zeit ergangenen Berichte des A.\_\_\_\_ betreffen im Wesentlichen die Beschwerden des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der chronischen Pankreatitis (vgl. Urk.

### **E. 3.4**

mit Hinweis ).

Da dem Beschwerdeführer körperlich leichte Tätigkeiten nur noch eingeschränkt zumutbar sind, rechtfertigt sich, wie von der Beschwerdegegnerin erwogen, deshalb ein Tabellenlohnabzug von 10 % (Urk. 2/1). Ein darüber hinausgehender Abzug (von 25 %, Urk. 1 S. 6) ist dagegen entgegen dem

unsubstantiierten Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt . Insbesondere ist kein zusätzlicher

Abzug für Teilzeiterwerbstätigkeit zu gewähren , ist dem Beschwerdeführer doch die Umsetzung des Pensums vollschichtig unter Berücksichtigung eines erhöhten Pausenbedarfs möglich ( vgl. E.

### **E. 3.6**

Der gastroenterologische Gutachter berichtete, im 2013 sei erstmals eine akute Pankreatitis diagnostiziert worden. Es liege eine chronische Pankreatitis vor, deren Ursache wahrscheinlich aethyltoxischer Natur sei . Im Vordergrund stünden die chronischen Schmerzen, welche unter anderem mit Morphinpräparaten behandelt werden müssten . Der Beschwerdeführer

nehme keine Pankreasenzympräparate . Die chronischen Schmerzen könnten noch besser therapiert werden . Durch Arbeitsausfälle wegen Hospitalisationen

sei die Arbeitsfähigkeit im Mittel um 10

% eingeschränkt, die Arbeitsfähigkeit sei seit drei (richtig wohl zwei) Jahren eingeschränkt (Urk. 9/208/29).

### **E. 3.7**

Die Gutachter hielten zusammenfassend fest, es bestehe aus polydisziplinärer Sicht für die Tätigkeit als Maurer wie auch für jede andere körperlich mittel schwere und schwere Tätigkeit eine volle Arbeitsunfähigkeit. Dagegen bestehe für eine körperlich leichte, adaptierte Tätigkeit unter weitgehender Schonung der rechten oberen Extremität eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 70

%. Die bei der vorbestehenden Berentung zuerkannte Arbeitsunfähigkeit von 50

% könne bei den vorliegenden Befunden in leichten, adaptierten Tätigkeiten nicht mehr bestätigt werden. Das Pensum könne vollschichtig umgesetzt werden mit erhöhtem Pausenbedarf von 10 Minuten pro Stunde. Die aus gastroenterologischer und orthopädischer Sicht attestierten Arbeitsunfähigkeiten müssten addiert werden, da einerseits täglich Ruhephasen und Pausen beansprucht würden und andererseits intermittierend ganze Ausfälle wochenweise auftreten (Urk. 9/208/31-32).

### **E. 3.8**

Die Gutachter gaben an, aufgrund der anamnestischen Angaben, der Untersuchungsbefunde, der vorliegenden Dokumente sowie der früher attestierten Arbeitsunfähigkeiten sei davon auszugehen, dass für körperlich mittelschwere und schwere Tätigkeiten von einer bleibenden und vollständigen Arbeitsunfähigkeit spätestens ab 1988 ausgegangen werden könne. Aufgrund der Pankreatitis-Schübe könne im Jahre 2013 eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten nachvollzogen werden; dies auch bei Zustand nach mehreren Teilresektionen links bei hellzelligem Nierenzellkarzinom am 11. September 2013 für eine Dauer von maximal sechs Monaten postoperativ. Nach einer vollen Arbeitsunfähigkeit vom Februar 2013 bis April 2014 sei ab Mai 2014 eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 70

% für eine körperlich leichte, adaptierte Tätigkeit anzunehmen. Es bestünden Diskrepanzen zwischen der Beurteilung und der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers, welcher sich aktuell kaum oder nur sehr eingeschränkt arbeitsfähig fühle. Diese Einschätzung habe durch die polydisziplinären Befunde

nur partiell nachvollzogen werden können. Der Beschwerdeführer sei nicht in psychiatrischer-psychotherapeutischer Behandlung, erhalte jedoch ein Antidepressivum sowie Analgetika, welche er gemäss abgenommenen Medikamenten-Serumspiegeln auch regelmässig einnehme, was für eine gute Compliance spreche (Urk. 9/208/32).

Auf beruflicher Ebene sei die rasche Reintegration in den Arbeitsprozess dringend anzustreben. Aufgrund der vorliegenden Krankheits- und Behinderungsüberzeugung könnten jedoch keine beruflichen Massnahmen erfolgversprechend vorgeschlagen werden (Urk. 9/208/33). 4.4.1

Das Gutachten des Z. \_\_\_ vom 28. Mai 2015 erfüllt die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen (vgl. E. 1.4). Es beruht auf fachärztlichen Untersuchungen und wurde in Kenntnis der relevanten Vorakten (Urk.

### **E. 4**

), was dem Beschwerdeführer am  
3. Oktober 2016 angezeigt wurde (Urk. 1

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer  
in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Lagerist und Packer  
und jeder anderen schweren Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig ist. In einer angepassten  
körperlich leichten Tätigkeit bestand von Juli 2013 bis April 2015 eine 100%ige  
Arbeitsunfähigkeit und ab Mai 2015 ist der Beschwerdeführer zu 70 % arbeitsfähig.

Soweit die Durchführung weiterer Abklärungen beantragt wird, ist in antizipierter  
Beweiswürdigung darauf zu verzichten (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C\_468/2007 vom  
6. Dezember 2006 E.2.2 mit Hinweisen). Von weiteren Untersuchungen wären keine neuen  
entscheidrelevanten Erkenntnisse zu erwarten. 5.

#### **5.1**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in  
Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen.  
Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität  
und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger  
Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender  
Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum  
Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog.  
Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen,  
dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau  
ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz  
der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs  
; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

#### **E. 5**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 5.2**

Da

eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen ist, sobald diese ohne  
wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 der Verordnung über  
die Invalidenversicherung, IVV), eine Erhöhung der Rente auf Verlangen der versicherten  
Person jedoch frühestens von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde,  
erfolgt (Art. 88 bis Abs. 1 IVV), sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer  
aufgrund des Gesuchs um Erhöhung der Invalidenrente vom 22. Juli 2013 (Urk. 9/171-172)  
zu Recht ab dem 1. Juli 2013 eine ganze Invalidenrente zu. 5.3.5.3.1

Ab Mai 2015 bestand eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten leichten  
Tätigkeit. Der Beschwerdeführer hat keinen Beruf erlernt und arbeitete von 1998 bis Ende  
2003 als Lagerist, Packer und Träger beim Umzugsunternehmen

B. SA (Urk. 9/5, Urk. 9/182/4). Im Jahr 2010 und wiederum von Juni 2012 bis  
Februar 2013 arbeitete er stundenweise als Reinigungsangestellter bei der C. AG (vgl.

Urk. 9/ 181/2 ). Es ist davon auszugehen, dass er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen weiterhin solche Hilfsarbeitertätigkeiten

ausüben würde. Die Beschwerdegegnerin legte dem Valideneinkommen das Einkommen zugrunde, welches der Beschwerdeführer gemäss Arbeitgeberbericht vom 3. März 2004 verdient hätte (vgl. Urk. 9/5, Urk. 9/146, Urk. 9/222), und ging von einem an die Nominallohnentwicklung im Jahr 2015 angepassten Valideneinkommen von Fr. 71'700.90 aus. Dies ist mit dem Beschwerdeführer ( Urk. 9/219/3, Urk. 1) nicht zu beanstanden . 5.3.2

Das trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise erzielbare Einkommen ist bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu ermitteln, wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C\_734/2013 vom 13. März 2014 E. 2.1 mit Hinweis auf SVR 2008 IV

Nr. 62 S. 203, 9C\_830/2007 E. 5.1).

Beim ausgeglichenen Arbeitsmarkt handelt es sich um eine theoretische Grösse, so dass nicht leichthin angenommen werden kann, die verbliebene Leistungsfähigkeit sei unverwertbar. An der Massgeblichkeit des theoretisch ausgeglichenen Arbeitsmarktvermag der Umstand nichts zu ändern, dass es für die versicherte Person im Einzelfall schwierig oder gar unmöglich ist, im tatsächlichen Arbeitsmarkt eine entsprechende Stelle zu finden (vgl. Urteil 8C\_237/2011 vom 19. August 2011 E. 2.3).] So geht die Gerichtspraxis etwa davon aus, dass gar für funktionell Einarmige auf diesem Arbeitsmarkt genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten bestehen, oder dass selbst ein auf 25 % beschränktes Pensum verwertbar ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_724/2012 vom 8. Januar 2013 E. 4.3 mit Hinweisen und 8C\_489/2007 vom 28. Dezember 2007 E. 4.1). 5.3.3

Gemäss den gutachterlichen Ausführungen sind dem Beschwerdeführer

angepasste leichte Tätigkeiten mit weitgehender Schonung der oberen Extremität vollschichtig zumutbar, wobei aufgrund des erhöhten Pausenbedarfs eine insgesamt 30%ige Leistungseinschränkung besteht ( vgl. E. 3.7 ). Unter Beachtung des orthopädischen Belastungsprofils (vgl. E. 3.5.2)

kann der Beschwerdeführer weiterhin verschiedene Tätigkeiten ausführen, wie insbesondere Kontroll- respektive Überwachungsarbeiten, aber auch gewisse, die zumutbare Gewichtslimits nicht überschreitende, Sortierarbeiten. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtsprechung ist dem Beschwerdeführer die Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit

auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt

entgegen seiner Ansicht ( Urk. 1 S. 5-6 )

zumutbar.

### **E. 5.3**

5

Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75), wenn die versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_72/2009 vom 30. März 2009, E.

### **E. 5.3.3**

, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_366/2013 vom 18. Juni 2013 E. 4.3). Auch weitere Aspekte, die einen höheren Abzug begründeten, sind vorliegend nicht ersicht lich.

### **E. 5.4**

Die Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 71'700.90 mit dem Invalideneinkommen von Fr. 41'774.60

(Fr. 46'416.30

x 0.9) ergibt einen Invaliditätsgrad von rund 41 %, womit ab 1. August 2015 (Verbesserung per Mai 2015 zuzüglich drei Monate, Art. 88a Abs. 1 IVV) ein Anspruch auf eine Viertelsrente resultiert. Nachdem die Herabsetzung einer (laufenden) Rente frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an erfolgt (Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV), ist die dem Beschwerdeführer bislang ausgerichtete halbe Invalidenrente erst per Juli 2016 (vgl. Urk. 1 S. 3) auf eine Viertelsrente herabzusetzen.

### **E. 5.5**

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer von Juli 2013 bis Juli 2015 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, ab August 2015 Anspruch auf die bis herige halbe Rente sowie ab Juli 2016 Anspruch auf eine Viertelsrente. 6.

Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 7. 7.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art.

69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Da der Beschwerdeführer nur zu einem geringen Teil obsiegt, sind ihm die Kosten zu drei Viertel und der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_94/2010 vom 26. Mai 2010, E. 4. 3). 7.2

Der vertretene Beschwerdeführer hat sodann gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine - weil das teilweise Obsiegen einzig in der Officialmaxime gründet und der Zeitpunkt der Reduktion vom Beschwerdeführer mit keinem Wort gerügt worden ist - entsprechende Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht erkennt:

### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem

Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeits unfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 1. 4

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt – was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist –, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; Ulrich Meyer, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in: Hermann Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 4. Auflage 2003, S. 24 f.). 2.

## **E. 9**

/ 197/25-27).

Entsprechend kann aufgrund fehlender echtzeitlicher Berichte nicht auf die retrospektive Arbeitsfähigkeitsschätzung der Z.\_\_\_\_-Gutachter abgestellt werden. Mit anderen Worten ist eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers ab Mai 2014 zwar möglich, nicht aber mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt (vgl. BGE 126 V 353 E. 5b). Vielmehr ist eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers erst ab dem Begutachtungszeitpunkt und damit ab Mai 2015 überwiegend wahrscheinlich ausgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.